



Satzung

§ 1

Der Maschinen- und Betriebshilfsring (in Folge kurz MBR genannt) ist ein Zusammenschluss in Form eines rechtsfähigen Vereins.

§ 2

1. Der MBR hat seinen Sitz in Daun und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen.
2. Sein Bereich umfasst das Gebiet des Landkreises Vulkaneifel, Teile des Landkreises Cochem-Zell und Teile des südlichen Nordrhein - Westfalen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Tätigkeitsbereich auf die Gemeinden benachbarter Kreise ausgedehnt werden.

§ 3

Der MBR ist eine landwirtschaftliche. Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern von Land-, Forst- und Weinbaubetrieben, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen und juristischen Personen. Der MBR hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Anbaukulturen und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom MBR werden folgende Aufgaben wahrgenommen.

1. Allgemeine Aufgaben

- a) Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.

- b) Demonstrationen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- c) Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfälle wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden, usw.

2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern

- a) Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschl. der dazu notwendigen Abrechnungen.
- b) Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- c) Vermittlung von gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern und Haushaltshilfen in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.

Der MBR arbeitet in seiner Beratungstätigkeit eng mit der Landwirtschaftskammer und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten sowie deren nachgeordneten Dienststellen zusammen.

Der MBR verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche Zwecke oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.

Der MBR kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder können die nachfolgend aufgelisteten Personen-/Berufsgruppen werden:

- a) Landwirte
- b) Besitzer von Landmaschinen, Lohnunternehmen, natürliche und juristische Personen, Kommunen, Verbände und Vereine, die mit der Landwirtschaft verbunden sind
- c) Die Altenteiler eines Betriebes

Die Mitglieder unter b) gelten als Fördermitglieder mit einem gesonderten Beitrag; ebenso die Mitglieder unter c).

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch beantragt.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende, frühestens zwei Jahre nach Eintritt in den Maschinenring unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie endet jederzeit durch Tod, Ausschluss oder Betriebsaufgabe.

Bei Betriebsleiterwechsel kann der Nachfolger die Mitgliedschaft auf Antrag fortsetzen.

Der Vorstand kann bei Satzungsverstoß ein Mitglied ausschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit nach der Anhörung des Auszuschließenden zu fassen. Der Beschluss wird mit der Mitteilung an den Ausgeschlossenen wirksam.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistung des Maschinenringes in Anspruch zu nehmen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist insbesondere gehalten

1. Maschinen mit oder ohne Bedienungsmann bevorzugt Mitgliedern zur Benutzung anzubieten und im Bedarfsfalle Maschinenarbeit bevorzugt bei ihnen in Anspruch zu nehmen,
2. Jedes Mitglied ist angehalten die geleisteten Arbeiten möglichst über den MBR abzurechnen.
3. den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den sich darauf stützenden Anordnungen des Vorstandes zu folgen,
4. einen Aufnahme- und jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird,
5. neben dem Verein zusätzliche persönliche Haftungsvereinbarungen einzugehen, wenn öffentliche Mittel dem Maschinenring nur unter dieser Voraussetzung gewährt werden.

§ 8

Organe des Maschinenringes sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9

1. Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit.
2. Diese ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und dessen vorzeitige Abberufung
 - b) Satzungsänderung
 - c) Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied wie auch durch den Ehegatten oder Abkömmling ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Diese Ladungsfrist gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Geschäftsführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus acht stimmberechtigten Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d) dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in
 - e) einem Mitglied der fördernden Einrichtungen
 - f) dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in der MBR Agrarservice Daun GmbH

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Turnusgemäß scheidet jährlich $\frac{1}{4}$ aus. Wiederwahl ist bis zum 60. Lebensjahr zulässig. Das Vorstandsamt endet mit Beendigung des Dienstvertrages. Jährlich scheiden die Dienstältesten aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wiederwahl.
3. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Maschinenringes zur Beschlussfassung befugt, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgegenstehen oder durch die Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ausdrücklich festgestellt ist. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge vor.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurden und mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand obliegt die Festlegung sowie die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
6. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz und pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand.

§ 10 a

Der Beirat

Zur Beratung des Maschinenringes ist ein Beirat gebildet. Dieser Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Beirat können auch Nichtmitglieder des Maschinenringes gewählt werden.

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) höchstens 8 Landwirte, wobei die regionale Repräsentanz berücksichtigt werden soll
 - b) ein Vertreter der staatlichen landwirtschaftlichen Beratungsstellen, der Kreisvorsitzende des Bauernverbandes und ein Vertreter des Waldbauvereins
 - c) ein Vertreter der Betriebshelfer, der von diesen zu benennen ist
 - d) ein Vertreter der Landjugend, der von diesen zu benennen ist
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Turnusmäßig scheidet jährlich $\frac{1}{4}$ aus. Jährlich scheiden die dienstältesten Beiratsmitglieder aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.
3. Der Beirat tagt unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse des Beirates sind mit dem Abstimmungsergebnis in einer Sitzungsniederschrift wieder zu geben.

§ 11

1. Dem Vorsitzenden obliegt:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - b) die Führung des Vorsitzes in den Versammlungen,
 - a) der Vollzug der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in vertreten den MBR als Vorstand gerichtlich und außergerichtlich nach außen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und zwar mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder in jedem Fall zur Vertretung berechtigt sind.
3. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

1. Der/Die Geschäftsführer/in hat die Aufgabe, den Maschinenaustausch sowie die Arbeitshilfe innerhalb des Maschinenringes zu vermitteln. Seine/Ihre Tätigkeit wird in einem besonderen Arbeitsvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung veranlasst mind. eine jährliche Überprüfung des Rechnungswesen durch zwei ihrer Mitglieder.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

1. Zur Verrechnung der geleisteten Arbeit kann die Verrechnungssatzliste herangezogen werden, die bei Bedarf im Vorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.
2. Die Verrechnung erfolgt über die Kreditinstitute mittels Verrechnungsblock. Die in der Beitrittserklärung benannten Institute werden mit der Unterzeichnung ermächtigt, aufgrund eines vom Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebenen Arbeitsbeleges den fälligen Betrag über die Geschäftsstelle zu Lasten des Girokontos des Auftraggebers an den Auftragnehmer zu überweisen bzw. zugunsten des Auftragnehmers durch Sepalastschrift einzuziehen.

§ 15

Der Maschinenring übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung sowie sonstige Leistungen oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern. Die Ersatzpflicht der Mitglieder für untereinander zugefügte Schäden bleibt hiervon unberührt.

§ 16

1. Bei Maschinen, die mit Bedienungsmann zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Eigentümer (Maschinenhalter) die Haftung für Schäden durch die Maschine beim Auftraggeber oder bei Fremden. Ebenso fallen ihm Schäden an der Maschine selbst zur Last. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten des Auftraggebers entstehen (nicht gekennzeichnete Grenzsteine, zurückgelassene Maschinenteile, usw.).
2. Bei Geräten oder Maschinen, die ohne Bedienungsmann gestellt werden, haftet der Eigentümer (Maschinenhalter) für einen einwandfreien Zustand der Maschine oder des Gerätes. Für Schäden, die Dritten mit der entliehenen Maschine zugefügt werden, hat der Auftraggeber (Entleiher) einzustehen. Für Schäden an den Maschinen oder Geräten selbst gilt: Für Abnutzungs- und Verschleißschäden haftet der Eigentümer (Maschinenhalter), für Schäden durch falsche Bedienung oder Behandlung der Auftraggeber (Entleiher).

§ 17

Für die Auflösung des MBR gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen des Vereinsrechts.

Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen ist unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Daun, den 15. März 1971, geändert

Daun, den 1.12.2014